

# Satzungsänderungen

## Antrag des Geschäftsführenden Vorstands zur Mitgliederversammlung am 6. Juni 2020

### Der Geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen vor:

#### 1. Nutzung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins (§ 14, Satz 2)

##### **Bisherige Formulierung:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

##### **Neue Formulierung:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin ist, oder den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin selbst. Die Körperschaft darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

##### **Begründung:**

Der Beitritt zum Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin war mit der Verpflichtung verbunden, das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke einem anderen Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin selbst zukommen zu lassen. Da die Mitgliedschaft zahlreiche Vorteile mit sich bringt, beantragen wir die entsprechende Änderung der Satzung.

#### 2. Ausschluss von Mitgliedern (§ 6, Absatz 3):

##### **Bisherige Formulierung:**

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein halbes Jahr nicht nach, so verliert es ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht in den entsprechenden Organen. Mit Begleichung der finanziellen Rückstände lebt das Stimmrecht in vollem Umfang wieder auf.

#### **Neue Formulierung:**

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied ausschließen.

#### **Begründung:**

Die bisherige Lösung ist nicht praktikabel und führt zu zahlreichen Karteileichen. Dies ist insbesondere mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Online-Entscheidungen relevant (Beteiligungsquorum).

### **3. Formulierungskorrektur zur Vorstandswahl (§ 9, Abs. 4, Satz 1):**

#### **Bisherige Formulierung:**

Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

#### **Neue Formulierung:**

Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen für den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand.

#### **Begründung:**

Der erweiterte Vorstand nach §10 und §11 wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt; gemeint ist hier aus dem Kontext eindeutig der Vorstand. Wir beantragen daher, die Formulierung zu korrigieren.

### **4. Ermöglichung von digitalen Abstimmungsprozessen und Mitgliederversammlungen (§§ 8, 9, 12 neu)**

#### **Begründung:**

Angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Krise und mit Blick auf die unklare weitere Entwicklung in Bezug auf Präsenzveranstaltungen schlagen wir vor, die Möglichkeit zu Online-Wahlen und Online-Abstimmungen in der Satzung zu verankern. Bei der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2020 nutzen wir eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung, durch die der Gesetzgeber Vereinen angesichts der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gestattet, auch ohne entsprechende Satzungsregelung Online-Mitgliederversammlungen und -abstimmungen durchzuführen. Wir halten es auch im Sinne der Zukunftsfähigkeit unserer Vereinsstrukturen und unserer Bemühungen um eine Stärkung der Inklusion für sinnvoll, Partizipationsmöglichkeiten zu bieten, die keine physische Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erfordern.

#### **Erweiterung von § 9 (Vorstand), neuer Absatz 11:**

Die Wahlen zum Vorstand, zum geschäftsführenden Vorstand sowie zu anderen Vereinsämtern können auch elektronisch durchgeführt werden, sowohl bei Präsenzveranstaltungen, in reinen Online-Wahlen oder bei Präsenzveranstaltungen mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Der Vorstand legt in einer Wahlordnung das genaue Wahlverfahren fest.

#### **Änderungen an § 8 (Mitgliederversammlung):**

- **§ 8, Neuer Absatz 5 (Einfügung):**  
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Online-Veranstaltungen (Telefon-/Videokonferenz) und/oder mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme mit elektronischer Stimmabgabe durchgeführt werden.
- **§ 8, Abs. 2, Satz 2:**  
Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung

gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der ~~Anwesenden~~ Teilnehmenden der Behandlung der Anträge zustimmt.

- **§ 8, Abs. 5:**  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen.
- **§ 8, Abs. 6, Satz 2 und 3:**  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden teilnehmenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden teilnehmenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- **§ 8, Abs. 7, Satz 2 und 3:**  
Zu Beginn der Versammlung wird die Zahl der anwesenden teilnehmenden Stimmberechtigten festgestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, solange die Beteiligung an der Versammlung nicht unter die Hälfte der zu Beginn festgestellten Zahl der anwesenden teilnehmenden Stimmberechtigten sinkt. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- **§ 8, Abs. 10:** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, schriftlich oder elektronisch verlangt wird. Die Gründe hierfür müssen dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

### Neuer § 12 (Einfügung): Urabstimmungen und elektronische Beschlussfassung

1. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf elektronischem Wege (z.B. in Form von Online-Urabstimmungen oder digitalen Beteiligungsformaten) fassen.
2. Die Regelungen zur Einberufung entsprechen denen zur Einberufung von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
3. § 8 Abs. 10 der Satzung gilt hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse entsprechend; eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung kann im elektronischen Verfahren dagegen nicht beschlossen werden.
4. Es ist eine Beteiligung von mindestens 1/3 der Mitglieder nötig, um Beschlüsse auf elektronischem Weg zu fassen.
5. Die Einladung der Mitglieder zu einer elektronischen Beschlussfassung erfolgt über die beim Vereinsvorstand hinterlegten E-Mail-Adressen. Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Wochen.

Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

## 5. Anpassung der Änderungen bei der Eintragung

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt bei der Eintragung der Änderungen Korrekturen fordern oder auf Eintragungshemmnisse hinweisen, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die erforderlichen Änderungen eigenständig umzusetzen, wenn dadurch die Intention der Änderungen beibehalten wird.